



Gemeinde Hasselroth

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hasselroth vom 26.02.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.06.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Hasselroth folgende

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 26.02.2009

beschlossen.

Nachstehende §§ werden wie folgt geändert oder neu hinzugefügt:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle / Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 48,00 € |
| b) für die Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangenen Tag | 19,00 € |
| c) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 38,00 € |
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle / des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) für die Benutzung der Trauerhalle | 79,00 € |
| b) für die Benutzung des Harmoniums | 19,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte (Kindergrab) 313,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er)

a) Erstbestattung 313,00 €

b) jede weitere Bestattung 375,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) 781,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er)

a) Erstbestattung 781,00 €

b) jede weitere Bestattung 1.016,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenwahlgrabstätte (2er/4er) 235,00 €

b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 235,00 €

c) im Urnengrabfeld 235,00 €

d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 235,00 €

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 156,00 €

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofsordnung sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.

- (5) Für Bestattungen von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, für die eine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, wird folgende Gebühr erhoben:
125,00 €
- (6) Erfolgt der Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab nicht durch das Friedhofspersonal, beträgt die Gebühr 70 % der vorstehenden Sätze.

Erfolgt der Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab und das anschließende Schließen des Grabes nicht durch das Friedhofspersonal, beträgt die Gebühr 70 % der vorstehenden Sätze.

Erfolgt der Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer nicht durch das Friedhofspersonal, entfällt die Bestattungsgebühr.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Hasselroth.

(1) Umbettung einer Leiche:

Ausgrabungen und Umbettungen sind von Spezialfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung auszuführen.

Neue Säрге, Übersäрге, eine Umsargung oder erneute Leichenbeförderung etc. müssen vom Antragsteller über ein zugelassenes Beerdigungsinstitut besorgt werden.

Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Sie ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt 156,00 €

Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen werden die Kosten für eine etwa notwendig werdende Sicherung benachbarter Gräber oder eine Wiederherstellung etwa beschädigter Nachbargräber besonders in Rechnung gestellt und zwar auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes.

- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.

(3) Umbettung einer Aschurne:

Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Sie ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt 91,00 €

Erfolgt die Umbettung einer Aschenurne durch das Friedhofspersonal werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 188,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Gemeinde | 250,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 125,00 € |
| c) aus einer Urnenwand | 125,00 € |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte (Einzelgrab)

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung eines Verstorbenen <u>bis</u> zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 235,00 € |
| b) Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung eines Verstorbenen <u>ab</u> Vollendung des 5. Lebensjahres | 938,00 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppel- und Familien 3er/4er) und Urnenwahlgrabstätten (2er/4er)

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er) für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Für <u>eine</u> Grabstelle | 938,00 € |
| b) Für <u>jede weitere</u> Grabstelle je | 938,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (2er/4er) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Für ein 2er-Urnenwahlgrab (0,50 x 1,00 m) | 313,00 € |
| b) Für ein 4er-Urnenwahlgrab (1,00 x 1,00 m) | 625,00 € |

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er) bzw. Urnenwahlgrabstätte (2er/4er) (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 24, 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten (Doppel, Familien 3er/4er)
<u>je Grabstelle</u> und <u>Jahr</u> der Verlängerung | 31,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten (2er)
<u>je Jahr</u> der Verlängerung | 10,00 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten (4er)
<u>je Jahr</u> der Verlängerung | 20,00 € |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen | 875,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Urnengrabfeld zur Aufnahme von 2 Urnen | 500,00 € |
| c) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen zur Aufnahme von 1 Urne | 350,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer bzw. einer Beisetzungsstelle in einem Urnengrabfeld (§§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden je Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen | 29,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Urnengrabfeld zur Aufnahme von 2 Urnen | 17,00 € |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer bzw. einer Beisetzungsstelle in einem Urnengrabfeld gelten Abs. 1 a und b entsprechend.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

1) Kindergräbern	156,00 €
2) Einzelgräbern	313,00 €
3) Doppelgräbern	469,00 €
4) Familiengräbern (3er)	625,00 €
5) Familiengräbern (4er)	781,00 €
6) Urnengräbern (2er)	156,00 €
7) Urnengräbern (4er)	313,00 €
8) Urnengrabfeld	125,00 €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung aufgestellt wurde (§ 35 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

1) Kindergräbern	156,00 €
2) Einzelgräbern	313,00 €
3) Doppelgräbern	469,00 €
4) Familiengräbern (3er)	625,00 €
5) Familiengräbern (4er)	781,00 €
6) Urnengräbern (2er)	156,00 €
7) Urnengräbern (4er)	313,00 €
8) Urnengrabfeld	125,00 €

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

(3) Bei einer vorzeitigen Räumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts gem. § 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden für den der Gemeinde dadurch entstehenden zusätzlichen künftigen Pflegeaufwand pro Jahr der vorzeitigen Beendigung folgende Gebühren erhoben:

a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten <u>je Grabstelle</u>	25,00 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten (2er)	10,00 €
c) bei Urnenwahlgrabstätten (4er)	15,00 €

Die Gebühr entsteht abweichend von § 3 Abs. 1 mit der Genehmigung der vorzeitigen Räumung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amts-

handlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig	6,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	13,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	63,00 €

- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung) 63,00 €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt:

Hasselroth, den 17.06.2013

Der Gemeindevorstand

Uwe Scharf
Bürgermeister